

Satzung

der Gemeinde Drachselsried

über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet-Bergener Strasse“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, erlässt die Gemeinde Drachselsried folgende Veränderungssperre.

§ 1

Zu sichernde Planung

Mit Beschluss vom 09.10.2007 hat der Gemeinderat beschlossen, für das Gewerbegebiet „Bergener Strasse“ den Bebauungsplan „Gewerbegebiet (GE+GE₂) – Bergener Strasse“ mit Deckblatt Nr. 5 zu ändern.

Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bebauungsplan „Gewerbegebiet (GE+GE₂) Bergener Straße“ mit folgenden Grundstücken der Gemarkung Drachselsried:
Flur-Nr. 35, 35/11, 35/12, 35/13, 35/14, 35/15, 35/16, 5/15 und 5/16.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen bei den in § 2 genannten Flur-Nrn.
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen der Gemeinde Drachselsried.

3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4


Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Drachselsried, den 24. OKT. 2007
GEMEINDE DRACHSELSRIED


WEINGER
I. Bürgermeister



Begründung siehe Rückseite